

## Grundwasserentnahme Brunnen 16, Striekenkamp in Bremen-Blumenthal

### Vorprüfung der UVP-Pflicht

#### 1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:  
wesernetz Bremen GmbH
- Vorhaben:  
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für die Entnahme von Grundwasser aus dem  
Brunnen 16, Wasserwerk Blumenthal
- Kurzbeschreibung:  
Die wesernetz Bremen GmbH plant die Fortführung der Grundwasserentnahme aus  
dem Brunnen 16, gelegen an der Straße Striekenkamp in Bremen-Blumenthal. Die dies-  
bezügliche Bewilligung ist befristet bis zum 17. Mai 2023. Somit ist die Erteilung einer  
neuen Bewilligung erforderlich. Es ist in Fortsetzung vorgesehen, Grundwasser in einer  
Menge von maximal 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu entnehmen und es an das Wasserwerk der we-  
sernetz Bremen GmbH in Bremen-Blumenthal zur Aufbereitung zu Trinkwasser zu lie-  
fern.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Unterlage der Antragstellerin vom 21.02.2022 – „Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur  
Vorbereitung der Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung für Brunnen BR 16 –  
Wasserwerk HB - Blumenthal“ inklusive Übersichtslageplan, Detallageplan, Natur-/Land-  
schaftsschutzgebiete, Biotope, Tabelle AwSV - Standorte

#### 2 Rechtsgrundlagen

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um eine Benutzung im Sinne von § 9 Abs.  
1 Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Gemäß § 10  
WHG gewährt die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in  
einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Antrag der Vorhabenträgerin / Antragstellerin von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Mit der beantragten Grundwasserentnahme ist eine Fördermenge von 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a vorgesehen. Es handelt sich damit gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für das eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **3      Umweltauswirkungen**

Die Antragstellerin hat am 21.02.2022 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Es erfolgte anhand dieser Unterlagen eine Bewertung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Zulassungsentscheidung mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

#### **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Durch die Entnahme des Rohwassers aus den Brunnen sind keine direkten Auswirkungen auf den Menschen erkennbar.

#### **Auswirkungen auf Boden, Fläche (Altlasten) und schützenswerte Gebäude**

Die Antragstellerin hat mit Verweis auf ihre langjährigen Untersuchungsergebnisse begründet, dass der Bodenwasserhaushalt durch die Grundwasserentnahme wegen des großen Flurabstandes der Grundwasseroberfläche nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Daher sind Veränderungen von Eigenschaften der innerhalb des Betrachtungsbereiches anstehenden Böden nicht zu besorgen.

---

Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind keine Altablagerungen/Altlasten dokumentiert.

In der Nähe der Entnahmebrunnen befindet sich der Bahnhof Rönnebeck der Farge-Veegacker-Eisenbahn, das als ein Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz anzusehen ist. Wegen des hohen Flurabstandes der Grundwasseroberfläche von mehr als 15 m im Ruhezustand sind aufgrund der Grundwassernutzung jedoch keine Setzungen der umliegenden Bebauung zu erwarten. Änderungen der Bodenstrukturen und/oder Setzungen von Bausubstanz sind aus der historischen Nutzung nicht belegt und auch in Zukunft nicht zu besorgen.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

#### Grundwasser

Der Betriebsbrunnen BR 16 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Bremen-Blumenthal. Für den Einzelbrunnen wurde im Zuge der Ausweisung des Wasserschutzgebietes eine eigene Zone II ausgewiesen. Durch den seit 1993 laufenden Betrieb der Bewirtschaftung des Grundwasserleiters lässt sich feststellen, dass bisher keine nachteiligen Beeinflussungen der Grundwasserentnahme erkennbar sind. Auch die Qualität des geförderten Grundwassers hat sich während der ganzen Betriebsjahre nicht wesentlich verändert.

#### Oberflächengewässer

Im Bereich des Betrachtungsgebietes befinden sich keine offenen Oberflächengewässer.

### **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotop sowie Artenschutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**

Die Grundwasserentnahme wirkt sich weder erheblich auf den Bodenwasserhaushalt noch auf die Struktur der Böden aus. Daher sind Veränderungen des Landschaftsbildes und Nutzungen und Erleben der Fläche durch die Entnahme von Grundwasser nicht zu erwarten.

---

## **Wechselwirkungen**

Da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu erwarten sind, ist auch nicht mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen.

## **4 Abschließende Gesamteinschätzung**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann